

Bekanntmachung
zu den Wertpapieren (Optionsscheine, Zertifikate, strukturierte Schuldverschreibungen)
der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, Deutschland, (der "**Emittent**"), gibt hiermit bekannt, dass sie am 30. Juni 2023 (der "**Stichtag**") mit der HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, welche als Garantin unter den Wertpapieren agiert (die "**Garantin**" oder "**HBCE**"), einen Garantievertrag nach deutschem Recht zugunsten der Inhaber ihrer begebenen und ausstehenden sowie ihrer künftig emittierten Wertpapiere abgeschlossen hat. Die Garantin handelt unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf. Unter der Garantie ist die HBCE als Garantin gegenüber den Wertpapierinhabern unbedingt und unwiderruflich zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Emittenten aus den Wertpapieren verpflichtet. Darin übernimmt die HBCE als Garantin ab dem Stichtag eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere.

Diese Garantie umfasst sämtliche zum bzw. ab dem 30. Juni 2023 als Stichtag ausstehenden Wertpapiere (die "**Ausstehenden Wertpapiere**"). Die jeweils maßgeblichen Emissionsbedingungen der Ausstehenden Wertpapiere enthalten gegebenenfalls keine Bezugnahmen auf die Garantie bzw. die HBCE als Garantin, sondern die Ausstehenden Wertpapiere sind ausschließlich vertraglich durch die Übernahme der unbedingten und unwiderruflichen Garantie für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge, garantiert. Zusätzlich sichert die Garantie Ansprüche aus künftig emittierten Wertpapieren ab.

Die Garantie der HBCE (in deutscher Sprache nebst unverbindlicher englischer Übersetzung) ist unter www.hsbc-zertifikate.de abrufbar.

Düsseldorf, 30. Juni 2023

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

**Bekanntmachung
zu den Wertpapieren der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Der Emittent HSBC Trinkaus & Burkhardt AG hat mit Eintragung des Rechtsformwechsels im Handelsregister am 25. Mai 2022 den Wechsel seiner Rechtsform in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) vollzogen. Die neue Firmierung des Emittenten ist nunmehr HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH.

Düsseldorf, im Mai 2022

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

Bekanntmachung

Anpassung des Referenzzinssatzes Euro OverNight Index Average (EONIA) für Open End-Turbo-Optionsscheine der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Der Euro OverNight Index Average (EONIA) wird ab dem 3. Januar 2022 nicht mehr veröffentlicht. Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1848 wird der Euro Short-Term Rate (EURSTR) zuzüglich einer festen Spread-Anpassung in Höhe von 8,5 Basispunkten (d.h. 0,085%) kraft Gesetzes mit Wirkung vom 3. Januar 2022 als Ersatzzinssatz für den EONIA bestimmt.

Somit werden sämtliche Verweise auf den EONIA als Referenzzinssatz ("r-Zinssatz") in den Emissionsbedingungen durch den Ersatzzinssatz (inklusive der Spread-Anpassung von zusätzlich 8,5 Basispunkten) ersetzt, d.h. der Ersatzzinssatz für den Referenzzinssatz EONIA wird ab dem 3. Januar 2022 als "Euro Short-Term Rate (EURSTR), derzeit quotiert auf "EUROSTR=" (Refinitiv), zuzüglich 0,085%" bestimmt.

Die in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegte Marge bleibt hiervon unberührt.

Düsseldorf, im Januar 2022

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG



Endgültige Bedingungen vom 8. September 2020
gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129
(die "Endgültigen Bedingungen")

zu der Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 für einen Basisprospekt
(die "Wertpapierbeschreibung")

für die

Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf Aktien
(die "Wertpapiere")

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "Emittent")

– Wertpapierkennnummer (WKN) TT3Q6V –
– International Security Identification Number (ISIN) DE000TT3Q6V6 –

Die obengenannte Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 über A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. B. Turbo-Optionsscheine bzw. C. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. E. Down-and-out-Put-Optionsscheine des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 18. Dezember 2019, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, unter welchem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere öffentlich angeboten werden, beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet am 12. Mai 2021. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der jeweils aktuelle Nachfolge-Basisprospekt wird auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 ausgearbeitet. Sie sind zusammen mit dem Basisprospekt, d.h. dem Registrierungsformular und der Wertpapierbeschreibung, und den dazugehörigen Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: ASML Holding N.V..

ISIN: NL0010273215

Währung des Basiswerts: Euro ("EUR")

Relevante Referenzstelle: Euronext Amsterdam

Relevante Terminbörse: Euronext Amsterdam

Bei dem Basiswert handelt es sich um Aktien.

Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts:

Schlusskurs

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)

Die Emission wird in Euro ("EUR") angeboten.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)

30.000.000 Open End-Turbo-Optionsscheine

Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Ausübungstag (letzter Referenztermin)

Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung aufgrund des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses oder einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten, unbestimmt. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit haben die Wertpapiere keinen letzten Referenztermin. Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Ausübungstag ist jeder erste Bankarbeitstag eines jeden Monats (der "Ausübungstag").

Optionsscheintyp

Call

Emissionstermin (Verkaufsbeginn)

9. September 2020

Erster Valutierungstag

11. September 2020

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Wertpapiere werden Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten.

Die Wertpapiere werden in Deutschland und Österreich durch den Emittenten öffentlich angeboten.

Preisfestsetzung

Anfänglicher Ausgabepreis

EUR 0,25 je Open End-Turbo-Optionsschein

Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten: EUR 0,02

Zulassung zum Handel

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt: Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium), Stuttgart: EUWAX, gettex/München.

Notierungsart: Stücknotierung.

Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

- Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in Deutschland und Österreich, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.

Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

- Die Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung.

- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in Deutschland und Österreich verwenden.

- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

(i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und

(ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Ferner ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

**Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Aktien
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN TT3Q6V -
- ISIN DE000TT3Q6V6 -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

| | |
|-----------------------------|---|
| "Emissionswährung": | Euro ("EUR") |
| "Bezugsverhältnis": | 0,01 |
| "Relevante Referenzstelle": | Euronext Amsterdam |
| "Referenzpreis": | Schlusskurs |
| "Basiswert": | ASML Holding N.V. |
| "ISIN Basiswert": | NL0010273215 |
| "Anfänglicher Basispreis": | beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: EUR 269,9266 |
| "Maßgeblicher Basispreis": | ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) sowie gegebenenfalls zusätzlich gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt |
| "Relevante Terminbörse": | Euronext Amsterdam |
| "Knock-out-Fristbeginn": | 9. September 2020 |
| "Marge": | 3,50 % |
| "r-Zinssatz": | Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters) Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 10 bekannt machen. |

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das unter III. angegebene Angebotsvolumen begrenzt.

"maßgeblicher Dividendenprozentsatz": 85 %

Die Berechnung des Einlösungs betrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungs betrags"), wobei auf die vierte Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungs betrags") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die vierte Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Eine Dividendenanpassung gemäß § 6 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 7 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.

- (4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3 Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungs betrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

§ 5
Zahlung des Einlösungs betrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungs betrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Einlösungs betrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungs betrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6
Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Aktien an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

Der Emittent ist im Falle von Dividendenausschüttungen berechtigt, sofern der Nettodividendenprozentsatz geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabzusetzen. Der "Nettodividendenprozentsatz" ist 100% vermindert um den im Wege des Quellensteuerabzugs ein behaltenen Kapitalertragssteuersatzes des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ohne Berücksichtigung etwa bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, wie von der STOXX Limited als Prozentsatz unter der Internetadresse <http://www.stoxx.com/indices/taxes.html> oder einer gemäß nachfolgendem Absatz bekannt gemachten Nachfolgeadresse der STOXX Limited oder einer anderen Publikationsstelle veröffentlicht.

Der Emittent wird die Anpassung des maßgeblichen Dividendenprozentsatzes sowie den Tag ihrer Wirksamkeit und eine etwaige Nachfolgeadresse unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevanten Terminbörsen im Falle eines Anpassungseignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungseignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am

Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

- b) Wenn im Falle eines Anpassungssereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungssereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevanten Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungssereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Auszgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschweren Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die vierte Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 8 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevanten Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 9

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von einer Woche (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 12 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 8 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 7 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 10 Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 11 Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 12 Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht.

§ 13
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 14
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

Abschnitt 1 - Einleitung mit Warnhinweisen

Einleitung

Bezeichnung und internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) und WKN der Wertpapiere

| | | |
|-------------------------------|--------------------|-------------|
| Open End-Turbo-Optionsscheine | ISIN: DE000TT3Q6V6 | WKN: TT3Q6V |
|-------------------------------|--------------------|-------------|

Identität und Kontaktdaten des Emittenten, einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI)

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, Tel. +49 (0)211 910-0; LEI: JUNT405OW8OY5GN4DX16

Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Basisprospekt billigt

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Tel. +49 (0)228 4108-0

Datum der Billigung der Wertpapierbeschreibung

12. Mai 2020

Warnhinweise

- a) Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zu der Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 für einen Basisprospekt (die "Wertpapierbeschreibung") und dem Registrierungsformular vom 18. Dezember 2019 (das "Registrierungsformular"; Wertpapierbeschreibung und Registrierungsformular bilden zusammen einen Basisprospekt) verstanden werden.
- b) Der Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes, in Verbindung mit den sich auf den Basisprospekt beziehenden Endgültigen Bedingungen stützen.
- c) Der Anleger könnte das gesamte angelegte Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten, im Folgenden zusammen das "**Aufgewendete Kapital**") oder einen Teil davon verlieren.
- d) Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.
- e) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, die als Emittent die Verantwortung für die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, haften zivilrechtlich, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Abschnitt 2 – Basisinformationen über den Emittenten

Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; LEI: JUNT405OW8OY5GN4DX16; für den Emittenten gilt deutsches Recht; er ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen.

Haupttätigkeiten des Emittenten

Der Emittent bietet als Universalbank Finanzdienstleistungen für Firmenkunden, institutionelle Kunden und vermögende Privatkunden an. Die Haupttätigkeitsbereiche des Emittenten sind vorwiegend auf den deutschen Markt fokussiert.

Hauptanteilseigner des Emittenten

Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern, dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist. Er ist ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf unmittelbar sowie von der HSBC

Holding plc und der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen. 80,65 % des Aktienkapitals des Emittenten hält direkt die HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf. 18,66 % des Aktienkapitals des Emittenten hält direkt die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart. Es besteht hinsichtlich des Emittenten weder mit der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, noch mit der HSBC Bank plc, London, oder der HSBC Holdings plc, London, ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag.

Identität der Hauptgeschäftsführer

Vorstand: Carola Gräfin von Schmettow (Sprecherin des Vorstands), Dr. Rudolf Apenbrink, Fredun Mazaheri, Nicolo Salsano, Dr. Jan Wilmanns

Identität der Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Moskauer Straße 19, 40227 Düsseldorf, Tel. +49 (0)211/981-0

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Tabelle 1

Gewinn- und Verlustrechnung — Kreditinstitute

| | 31.12.2018 | 31.12.2017 | Zwischengewinn- und -verlustrechnung 30.06.2019 | Zwischengewinn- und -verlustrechnung im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres 30.06.2018 |
|---|------------|------------|--|---|
| Zinsüberschuss (in Millionen EUR) | 216,1 | 197,9 | 113,5 | 103,0 |
| Provisionsüberschuss (in Millionen EUR) | 430,7 | 482,9 | 221,7 | 210,8 |
| Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft (in Millionen EUR) | -5,1 | 23,9 | 29,2 | -2,6 |
| Handelsergebnis (in Millionen EUR) | 72,3 | 83,9 | 40,7 | 42,6 |
| Jahresüberschuss vor Steuern (in Millionen EUR) | 171,1 | 251,3 | 47,2 | 83,6 |
| Jahresüberschuss (in Millionen EUR) | 117,6 | 172,8 | 30,9 | 55,0 |

Tabelle 2

Bilanz — Kreditinstitute

| | 31.12.2018 | 31.12.2017 | Zwischenbilanz 30.06.2019 | Zwischenbilanz 30.06.2018 | Wert als Ergebnis des jüngsten aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses ("SREP") |
|---|------------|------------|------------------------------|------------------------------|--|
| Bilanzsumme (in Millionen EUR) | 24.284,1 | 24.278,9 | 28.114,8 | 28.331,6 | — |
| Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden (in Millionen EUR) | 12.210,5 | 10.206,9 | 12.813,2 | 11.975,5 | — |
| Nachrangige Forderungen | — | — | — | — | — |
| Forderungen an Kunden (in Millionen EUR) | 10.749,8 | 9.348,9 | 11.254,5 | 10.437,9 | — |

| | | | | | |
|--|----------|----------|----------|----------|------|
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (in Millionen EUR) | 14.861,4 | 14.591,7 | 18.288,6 | 18.385,9 | – |
| Eigenkapital (in Millionen EUR) | 2.273,1 | 2.296,4 | 2.429,0 | 2.229,5 | – |
| Eigenkapitalquote | 13,4% | 14,5% | 14,5% | 13,5% | 2,5% |
| aufsichtsrechtliche Leverage Ratio (Verschuldungsquote) | 5,3% | 5,8% | 5,3% | 5,3% | – |

Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

Emittentenausfallrisiko (Insolvenzrisiko)

Der Wertpapierinhaber trägt das Insolvenzrisiko des Emittenten. Dieser Umstand kann eintreten, wenn der Emittent zahlungsunfähig oder überschuldet ist bzw. eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung droht. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Risiko aufgrund von Abwicklungsmaßnahmen der Abwicklungsbehörde in Bezug auf den Emittenten

Die Abwicklungsbehörde kann im Falle der Bestandsgefährdung des Emittenten Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf den Emittenten vornehmen. Dies kann bereits vor einer Insolvenz des Emittenten erfolgen. Die Wertpapierinhaber können an den Verlusten und Kosten der Abwicklung des Emittenten beteiligt werden. Der Wertpapierinhaber kann Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals erleiden.

Abschnitt 3 – Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und WKN/ISIN

Die Open End-Turbo-Optionsscheine sind Inhaberschuldverschreibungen.

WKN: TT3Q6V

ISIN: DE000TT3Q6V6

Währung, Stückelung, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere

- Emissionswährung: Euro ("EUR")
- Kleinste handel- und übertragbare Einheit: ein Wertpapier
- Angebots- und Emissionsvolumen (Anzahl der Wertpapiere): 30.000.000 Wertpapiere
- Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung aufgrund des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses oder einer Kündigung durch den Emittenten, unbestimmt. Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Ausübungstag ist jeder erste Bankarbeitstag eines jeden Monats (der "Ausübungstag").

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich nach deutschem Recht.

Wertpapiertyp: Call

Basiswert: ASML Holding N.V., ISIN: NL0010273215

Währung des Basiswerts: Euro ("EUR")

Bezugsverhältnis: 0,01

Referenzpreis: in den Emissionsbedingungen definierter Kurs (Beispiel: Schlusskurs) des Basiswerts am Ausübungstag

Anfänglicher Basispreis: beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: EUR 269,9266

Maßgeblicher Basispreis: ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der Anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß den Emissionsbedingungen angepasste Maßgebliche Basispreis

Knock-out-Fristbeginn: 9. September 2020

Diese Wertpapiere verbrieften, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungs betrags zu verlangen. Hierfür ist der Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Während der

Laufzeit der Wertpapiere kann das Knock-out-Ereignis eintreten. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere.

Der am Ausübungstag (vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) zu ermittelnde Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Das Knock-out-Ereignis tritt dann ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein Kurs des Basiswerts dem an diesem Tag Maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Open End-Turbo-Optionsscheine. Der Emittent zahlt dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Wertpapier, was einem wirtschaftlichen Totalverlust entspricht.

Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Open End-Turbo-Optionsscheine eine regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises vor. Der Anfängliche Basispreis wird bei Emission festgelegt. Danach wird der Maßgebliche Basispreis an jedem Geschäftstag zu dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitpunkt vom Emittenten unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten angepasst. Der Maßgebliche Basispreis ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der Anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt angepasste Maßgebliche Basispreis, wobei der Maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt. Diese Anpassung erfolgt entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien.

Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist mit Wirkung zum Kündigungstag, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, zu kündigen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig. Im Falle der Kündigung zahlt der Emittent den am Kündigungstag ermittelten Einlösungsbetrag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Einlösungsbezugs.

Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig (gegebenenfalls unvorhergesehen). Der Emittent zahlt einen Kündigungsbezrag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbezugs.

Relativer Rang der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Sie sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausnahmen: Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Regelungen des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes ermöglichen es der Abwicklungsbehörde Maßnahmen in Bezug auf den Emittenten vorzunehmen. Im Falle einer Gläubigerbeteiligung als Maßnahme werden die Forderungen der Wertpapierinhaber nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (Haftungskaskade). Die Wertpapiere stehen in der Haftungskaskade nach den nicht bevorrechtigten Schuldtiteln. Im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens können ebenfalls Maßnahmen ergriffen werden. Zu diesen Maßnahmen können die Kürzung bestehender Ansprüche und die Zahlungsaussetzung gehören.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Für die Wertpapiere wird bzw. wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt. Maßgebliche Börsenplätze: Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium), Stuttgart: EUWAX, gettex/München.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Risiko im Falle von Abwicklungsmaßnahmen der Abwicklungsbehörde in Bezug auf den Emittenten

Die Abwicklungsbehörde kann Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf den Emittenten ergreifen. Die Wertpapierinhaber können an den Verlusten und Kosten der Abwicklung des Emittenten beteiligt

werden. Die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den Wertpapieren können bis auf null oder teilweise herabgesetzt werden. Dadurch kann er Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals erleiden.

Keine Garantie des Kapitalerhalts / Keine Einlagensicherung

Die Wertpapiere unterliegen keiner Einlagensicherung. Ein Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals ist möglich.

Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben

Ein wesentliches Merkmal dieser Wertpapiere ist ihre starke Hebelwirkung. Der Hebel wirkt in beide Richtungen. Das heißt, dass eine nur geringe Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportional starken prozentualen Veränderung des Werts dieser Wertpapiere führt und sich somit zum Nachteil des Wertpapierinhabers auswirkt. Mit steigendem Hebel eines Wertpapiers wächst das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Aufgrund dieses starken Hebeleffektes sind die mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbundenen Verlustrisiken überproportional und können bis zur Wertlosigkeit der Wertpapiere und damit zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Kursrückgänge des Basiswerts führen (vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungs betrags. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der etwaige Einlösungs betrag bei seiner wirksamen Ausübung. Aufgrund des Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald irgendein Kurs des Basiswerts den Maßgeblichen Basispreis erreicht oder unterschreitet. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er führt zum wirtschaftlichen Totalverlust.

Neben dem Knock-out-Risiko trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag nur knapp über dem Maßgeblichen Basispreis notiert. Dies führt zu einem erheblichen Verlust (nahezu Totalverlust) des Aufgewendeten Kapitals.

Erhöhtes Knock-out-Risiko aufgrund Anpassung des Basispreises: Durch die regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises um die entsprechenden Finanzierungskosten erhöht sich dieser in der Regel. Dies erfolgt zu Lasten der Wertpapierinhaber von Call-Wertpapieren. Falls sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die Differenz des alten Maßgeblichen Basispreises zum dann geltenden Maßgeblichen Basispreis erhöht, vermindert sich der Wert von Call-Wertpapieren entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt. Der Emittent kann gegebenenfalls seinen Handel der entsprechenden Wertpapiere während der Anpassung aussetzen. In dieser Zeit trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht veräußern kann.

Zusätzliche Risikohinweise im Zusammenhang mit einem Knock-out-Ereignis: Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des Basiswerts maßgeblich. Sofern die Relevanten Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit des Emittenten übereinstimmen, kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten, so dass Wertpapierinhaber möglicherweise nicht durch Veräußerung der Wertpapiere auf ein drohendes Knock-out-Ereignis reagieren können und den damit verbundenen wirtschaftlichen Totalverlust realisieren müssen.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Knock-out-Ereignis eintritt, welcher zum wirtschaftlichen Totalverlust führt.

Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können dazu führen, dass der Ausübungstag verschoben wird oder der Emittent einen Ersatzkurs bestimmt. Dadurch kann der Referenzpreis oder der Ersatzkurs erheblich von dem Referenzpreis abweichen, der ohne Eintritt einer Marktstörung festgestellt worden wäre. Es besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber aufgrund einer Marktstörung einen Verlust erleidet oder dass sich sein Verlustrisiko erhöht.

Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich solche im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend und so für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft erweisen. Durch eine Anpassungsmaßnahme kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, einen Verlust zu erleiden.

Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Kündigungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Anleger trägt das Wiederanlagerisiko. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zum wirtschaftlichen Totalverlust.

Risiken im Falle der ordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko

Im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, wird die Laufzeit der Wertpapiere verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Anleger trägt das Wiederanlagerisiko. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zum wirtschaftlichen Totalverlust.

Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken

In der Regel haben fallende Kurse des Basiswerts, sinkende Volatilitäten des Basiswerts, ein sinkendes allgemeines Zinsniveau, die steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

Liquiditätsrisiko

Es besteht gegebenenfalls kein oder kein liquider Markt für den Handel mit diesen Wertpapieren. Die Wertpapiere können gegebenenfalls nicht, nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt und/oder nicht zu bestimmten Preis verkauft werden.

Spezifische Risiken bezüglich des Basiswerts

Die Risiken resultieren aus der wirtschaftlichen Situation der Aktiengesellschaft und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse. Die Risiken bestehen insbesondere im Hinblick auf die Volatilität der Aktien und einer möglichen Insolvenz der Unternehmen. Die Entwicklung von Aktienkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Aktienkurses auswirken können.

Eine ungünstige Entwicklung des Basiswertkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Es kann ferner den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen. Dies hat ebenfalls einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zum wirtschaftlichen Totalverlust.

Abschnitt 4 – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Erster Valutierungstag: 11. September 2020

Emissionstermin (Verkaufsbeginn): 9. September 2020

Anfänglicher Ausgabepreis: EUR 0,25 je Wertpapier. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Die Wertpapiere werden vom Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten.

Schätzung der Gesamtkosten der Emission und/oder des Angebots, einschließlich der geschätzten Kosten, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden

Seitens des Emittenten fallen keine zusätzlichen Ausgaben an, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden. Der Anleger kann die Wertpapiere anfänglich zu dem oben angegebenen Anfänglichen Ausgabepreis je Wertpapier erwerben.

Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten: EUR 0,02

Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Unter dem Basisprospekt kann der Emittent u.a. neue Wertpapiere begeben oder das Angebotsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen. Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten im Rahmen seiner allgemeinen Geschäftstätigkeit. Ein Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung des Angebots liegt nicht vor.

Der Emittent kann (i) Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der Basiswert bezieht, halten, (ii) in Bezug auf den Basiswert die Funktion der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen, oder im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden. Die vorstehend genannten Interessen bzw. die Ausübung der genannten Funktionen können zu Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel führen.